

REGIONALGESETZ VOM 11. JÄNNER 1980, NR. 1

**Neue Bestimmungen über die Ordnung der
Grundbuchsämter und über das Grundbuchspersonal
und andere Bestimmungen auf dem Sachgebiet des
Personals¹**

I. TITEL

**ORDNUNG DER GRUNDBUCHSÄMTER UND DES
IN DIESEN ÄMTERN BESCHÄFTIGTEN PERSONALS**

Art. 1 Grundbuchsdienst

Der Grundbuchsdienst gliedert sich in Zentral- und Außenämter.

Die Zentralämter bestehen aus der Direktion des Grundbuchsdienstes. Sie sind vom Regionalausschuss abhängig und haben ihren Sitz in Trient.

Die Außenämter bestehen aus den Grundbuchsämtern.

Art. 2 Zentralämter

Die Grundbuchsdirektion überwacht die Anlegung bzw. Wiederherstellung des Grundbuchs durch die Koordinierung der eigens dafür eingesetzten Kommissionen und die Führung des Grundbuchs durch die Koordinierung der Tätigkeit der Grundbuchsämter.

¹ Im ABl. vom 22. Jänner 1980, Nr. 4, ord. Beibl. Nr. 1.
In diesem Gesetz fehlt die Nummerierung der Absätze der verschiedenen Artikel, da nicht im Amtsblatt der Region veröffentlicht.

Die Direktion hat weiters die Aufgaben der Erlassung von Anweisungen, der Kontrolle und der Inspektion der Grundbuchsämter zu erfüllen.

In Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung des Staates sind die gerichtlichen Kontrollen über die Grundbucheintragungen davon ausgenommen.

Von der Direktion sind die Inspektionsdienste des Grundbuchs abhängig, innerhalb derer die Inspektionsaufgaben über die im Gebiet der Provinz Bozen bzw. in jenem der Provinz Trient errichteten Grundbuchsämter zu erfüllen sind.

Art. 3 Außenämter

In den Gemeinden, die gegenwärtig Sitz eines Bezirksgerichtes sind, wird ein Grundbuchsamt eingerichtet, das die Katastralgemeinden umfasst, die zum entsprechenden Bezirk gehören.

Die dem Regionalausschuss durch Art. 3 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. Juli 1978, Nr. 569 zuerkannte Befugnis bleibt aufrecht.

Art. 4 Planstellen

Die Planstellen der Direktion des Grundbuchsdienstes und der Grundbuchsämter werden in der Tabelle A bzw. in der Tabelle B, die diesem Gesetz beigelegt sind, angegeben.

Der Regionalausschuss ist dazu ermächtigt, in den Grenzen der zur Verfügung stehenden Planstellen der Grundbuchsgehilfen den Grundbuchsämtern Personal der mittleren Laufbahn des Stellenplanes des Verwaltungspersonals zuzuweisen.

Art. 5 Befugnisse des Personals der höheren Laufbahn

Dem Personal der höheren Laufbahn obliegt außer der Durchführung der in den Regionalgesetzen vom 8. November 1950, Nr. 17 und vom 5. November 1960, Nr. 22 und in der betreffenden Durchführungsverordnung vorgesehenen Aufgaben die Untersuchung und die Kontrolle der Grundbuchsgesuche und der beigelegten Urkunden, der Grundbuchsvergleich, die Ausarbeitung der Grundbuchsdekrete und die Untersuchung und Überprüfung jener Dekrete, die von den Parteien vorgelegt werden, wobei die gerichtlichen Kontrollen über die Grundbuchshandlungen ausgenommen sind und die Verantwortlichkeit des Richters bezüglich der Grundbuchsdekrete aufrecht bleibt; es obliegt ihm ferner die Ausübung von Aufgaben verwaltungsmäßiger, buchhalterischer und arbeitstechnischer Art und es bearbeitet die ihm anvertrauten Akten und unterrichtet den Leiter des Amtes davon.

Das Personal der höheren Laufbahn im Rang eines beigeordneten Abteilungsleiter versieht außer der Abwicklung der im vorhergehenden Absatz vorgesehenen Aufgaben die Leitung und die Organisation des Grundbuchsamtes, um die Leistungsfähigkeit den zweckmäßigen Bedürfnissen anzupassen, es überwacht die Arbeit des im Amt beschäftigten Personals, arbeitet mit dem Grundbuchsrichter zusammen und unterstützt diesen bei der Ausübung seiner Funktionen.

Art. 6 Befugnisse des Personals des Stellenplanes der Grundbuchsgehilfen

Die in die fünfte Funktions- und Besoldungsebene eingegliederten Grundbuchshelfen arbeiten mit dem Personal der höheren Laufbahn im Rahmen der Dienste zusammen, für die sie zuständig sind; sie führen die Eintragungen in das Hauptbuch entsprechend den im Dekret des Grundbuchsrichters enthaltenen Entscheidungen durch; sie führen die verschiedenen Register und halten sie auf dem Laufenden; es obliegt ihnen die Abfassung der Grundbuchsauszüge und anderer Akten, die Bereitstellung von Abschriften von Grundbuchsakten und Urkunden der Grundbuchssammlungen und die Erklärung ihrer Übereinstimmung mit dem Original sowie die Zustellung der Grundbuchsakten; sie führen Archiv-, Protokollierungs-, Registrierungs-, Loch- und Kopierarbeiten auch mit der Verwendung von Maschinen durch; sie arbeiten bei der Ausübung der Aufgaben buchhalterischer und verwaltungsmäßiger Art mit.

Den in die sechste Funktions- und Besoldungsebene eingegliederten Grundbuchshelfen obliegt ferner die Erklärung der Übereinstimmung der gemäß Art. 123 des kgl. Dekretes vom 28.3.1929, Nr. 499 und der späteren Änderungen zuzustellenden Grundbuchsdekrete sowie die Beglaubigung der Grundbuchsauszüge und anderer Akten.

Art. 7 Zulassung zu den Dirigentenrängen

Die Ernennung zum ersten Dirigenten erfolgt durch einen Wettbewerb nach Titeln und Prüfungen, zu dem jene Bediensteten des Stellenplanes des Personals der höheren Laufbahn des Grundbuchsdienstes zugelassen sind, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wettbewerbes das Doktorat

in Rechtswissenschaften besitzen und die zumindest elf Jahre tatsächlichen Dienst im genannten Stellenplan geleistet haben.

Am Wettbewerb nach dem vorstehenden Absatz können auch Personen teilnehmen, die nicht der Regionalverwaltung angehören und die seit mindestens sechs Jahren in den Berufsverzeichnissen der Rechtsprokuratoren aufscheinen und die die für die Zulassung zu öffentlichen Wettbewerben erforderlichen Bedingungen erfüllen.

Art. 8² Zulassung zum Anfangsrang der höheren Laufbahn

Die Zulassung zum Anfangsrang des Stellenplanes des Personals der höheren Laufbahn erfolgt durch einen öffentlichen Wettbewerb nach Titeln, der Doktoren in Rechtswissenschaften vorbehalten ist, die die nötigen Voraussetzungen für die Zulassung zu öffentlichen Wettbewerben besitzen und die das Befähigungsdiplom zur Ausübung der Aufgaben eines Grundbuchsführers erworben haben.

(...)³

Art. 9⁴ Befähigung zur Ausübung der Aufgaben des Grundbuchsdienstes

² Der Artikel wurde durch den Art. 5 des RG vom 13. April 1981, n. 4 ersetzt.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 29 des DPRA vom 18. April 2001, Nr. 8/L aufgehoben.

⁴ Der Artikel wurde durch den Art. 6 des RG vom 13. April 1981, Nr. 4 ersetzt. Siehe die Verordnung zu diesem Artikel: DPRA vom 26. Juni 1980, Nr. 7/L.

Die Zulassung zu den Befähigungsprüfungen zur Ausübung der Aufgaben eines Grundbuchsführers, die in den Art. 9, 10, 11, 12 des Regionalgesetzes vom 8. November 1950, Nr. 18 und in den nachfolgenden Abänderungen und Ergänzungen vorgesehen ist, wird abhängig gemacht vom Besitz des Doktorates in Rechtswissenschaften und vom Besuch eines theoretisch-praktischen Lehrganges mit der Dauer von mindestens zwei Monaten, der vom Regionalausschuss ausgeschrieben wird.

Art. 10 Zuteilung der Leitung der Grundbuchsämter

Die Leitung eines Grundbuchsamtes wird auf Antrag der Direktion des Grundbuchsdienstes vom Regionalausschuss durch Auswahl unter dem Personal der höheren Laufbahn der Außenstellen des Grundbuchsdienstes, das mindestens viereinhalb Jahre Dienstalster im Rang erreicht hat, mit Berücksichtigung der Eignung zur Leitung eines Amtes und der Fähigkeit, die Arbeit hinsichtlich der dienstregelnden Bestimmungen einzuteilen, übertragen.

Art. 11⁵ Zulassung zum Anfangsrang des Stellenplanes der Grundbuchsgehilfen

Die Ernennung zum Grundbuchsgehilfen erfolgt durch einen Wettbewerb mit Sonderprüfung, der in einer praktischen Prüfung über fachtechnische Kenntnisse über das Grundbuch besteht, und zu dem das Personal des Einheitstellenplanes, das

⁵ Der Artikel wurde durch den Art. 64 des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 und den Art. 53 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzt.

drei Dienstjahre im vierten Funktionsrang erreicht hat, zugelassen wird.

Art. 12 Zulage für die Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher Schrift

Das Personal der höheren Laufbahn, die Grundbuchsgehilfen und das Personal der mittleren Laufbahn, das in den Grundbuchsämtern der Provinz Bozen seinen Dienst versieht, erhält für die Einsichtnahme in Akten, Urkunden und Eintragungen im Hauptbuch in deutscher Schrift und die Übertragung davon eine monatliche Zulage in der Höhe der im Art. 19 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23, und in den späteren Änderungen vorgesehenen Zulage für das Personal der höheren bzw. der gehobenen und der mittleren Laufbahn.

Art. 13 Verweisung auf andere Bestimmungen

Für das im Grundbuchsdienst beschäftigte Personal gelten die Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung, die für das übrige Personal der Region in Kraft sind.

Art. 14 Aufhebung von Bestimmungen

Die Art. 7, 10, 11 und 20 des Regionalgesetzes vom 10. November 1950, Nr. 18, sowie die Änderung nach Art. 3 des Regionalgesetzes vom 1. Dezember 1953, Nr. 22, die Art 9 und 10 des Regionalgesetzes vom 5. November 1960, Nr. 22, und die Art. 4 und 11 des Regionalgesetzes vom 23. Dezember 1974, Nr. 13, werden aufgehoben.

Weiters werden die in den Regionalgesetzen und in der Dienstordnung über das Grundbuchspersonal enthaltenen Bestimmungen, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind, aufgehoben.

II. TITEL

DURCHFÜHRUNGS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Einstufung des Personals der Sonderlaufbahn der Grundbuchsführer in die neuen Ränge

Das Personal der Sonderlaufbahn der Grundbuchsführer, das am 1. Jänner 1978 Dienst leistet, wird rechtlich von diesem Datum an und besoldungsmäßig vom 1. Juli 1978 an nach zustimmender Beurteilung des Verwaltungsrates des Personals unter Berücksichtigung des am 1. Jänner 1978 bekleideten Ranges und nach folgenden Entsprechungen eingestuft:

- a) Leitender Grundbuchsführer: im Rang eines beigeordneten Abteilungsleiters – achte Funktionsebene. Die Einstufung erfolgt in Überzahl für die leitenden Grundbuchsführer, die nicht Leiter eines Grundbuchsamtes sind;
- b) Grundbuchsführer mit mehr als neuneinhalb Dienstjahren in der Laufbahn der Grundbuchsführer, sofern sie Leiter eines Grundbuchsamtes sind: im Rang eines beigeordneten Abteilungsleiters – achte Funktionsebene;

- c) Grundbuchsführer mit mehr als viereinhalb Dienstjahren in der Laufbahn der Grundbuchsführer: im Rang eines Sektionsleiters – siebte Funktionsebene;
- d) Grundbuchsführer mit weniger als viereinhalb Dienstjahren in der Laufbahn der Grundbuchsführer: im Rang eines Rates – siebte Funktionsebene.

Art. 16 Zuerkennung einer neuen Besoldung

Für das in den neuen Funktions- und Besoldungsebenen eingestufte Personal werden nach dem vorangegangenen Artikel die Bestimmungen der Art. 4 und 77 des Gesetzdekretes vom 29. Mai 1979, Nr. 163, und die späteren Änderungen und Ergänzungen angewandt.

Nach erfolgter Einstufung wird dem betreffenden Personal nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes und nach den Entsprechungen des Art. 15 mit Bezug auf das in der Laufbahn der Grundbuchsführer erreichte Dienstalter die Anzahl der zweijährigen Erhöhungen der Anfangsbesoldung der neuen Funktionsebene nach der folgenden Tabelle zugewiesen:

<i>Dienstalter</i>	<i>Anzahl der zweijährigen Erhöhungen</i>
von 12 bis 17 Jahren	1
von 18 bis 19 Jahren	2
von 20 bis 21 Jahren	3
von 22 bis 23 Jahren	4
von 24 bis 25 Jahren	5
von 26 aufwärts	6

Nach Zuerkennung der obgenannten zweijährigen Gehaltserhöhungen wird allen Bediensteten ein Gehalt zugewiesen, das innerhalb der in Klassen und Vorrückungen eingeteilten Besoldungsebene zusätzlich eventueller, auch vereinbarungsmäßiger Vorrückungen erreicht wird, und zwar in gleicher Höhe oder unmittelbar über der Besoldung, die sich aus der Summe laut Abs. 1 bzw. 2 dieses Artikels ergibt.

Für eine weitere Erhöhung der Besoldung wird der Bedienstete im Falle der Zuweisung vereinbarungsmäßiger Gehaltserhöhungen in jene zweijährige Tabellenvorrückungsstufe eingeordnet, die unmittelbar unter der gewährten vereinbarten Vorrückung liegt.

Art. 17 Übergang in eine andere Funktionsebene

Die in der siebten Funktions- und Besoldungsebene eingegliederten Grundbuchsführer, denen die Leistung eines Grundbuchsamtes obliegt, werden bei Erreichung von neuneinhalb Dienstjahren in der Laufbahn der Grundbuchsführer in die achte Funktionsebene eingegliedert.

Die Grundbuchsgehilfen, die in der fünften Funktions- und Besoldungsebene eingegliedert sind, werden in die sechste Funktionsebene durch Auszählung durch Vergleich der Verdienste innerhalb der verfügbaren Stellen bei Erreichen von neuneinhalb Dienstjahren eingestuft.

Bei erstmaliger Anwendung dieses Gesetzes erfolgt die Eingliederung der Grundbuchsgehilfen in die sechste Funktions- und Besoldungsebene ab dem Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Art. 18 Stellenplan auf Abbau der Grundbuchsführer

Die Grundbuchsführer, die nicht in die höhere Laufbahn nach Art. 15 eingestuft wurden, werden in den Stellenplan auf Abbau der Grundbuchsführer eingestuft, wobei sie den bekleideten Rang und die bezogene Besoldung beibehalten.

Art. 19 Zulassung der Grundbuchshelfen zur Befähigungsprüfung zur Ausübung der Aufgaben des Grundbuchdienstes und zum Wettbewerb für die Zulassung zum Anfangsrank des Stellenplanes des Personals der höheren Laufbahn

Die Grundbuchshelfen, die das im Regionalgesetz vom 8. November 1950, Nr. 18, und in den späteren Änderungen vorgesehene Befähigungsdiplom besitzen, können am nächsten öffentlichen Wettbewerb für die Zulassung zum Anfangsrank des Personals der höheren Laufbahn des Grundbuchdienstes teilnehmen.

In Abweichung von den Bestimmungen nach dem vorstehenden Art. 9 können die Grundbuchshelfen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienst leisten und das Diplom einer höheren Mittelschule besitzen, an den Prüfungen für die Befähigung zur Ausübung der Aufgaben des Grundbuchdienstes teilnehmen, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschrieben werden, und infolgedessen zum nächsten öffentlichen Wettbewerb für die Zulassung zum Anfangsrank des Stellenplanes des Personals der höheren Laufbahn zugelassen werden.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes werden auch auf das Regionalpersonal angewandt, das das Diplom einer

höheren Mittelschule besitzt und innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Rang eines Grundbuchsgehilfen erreicht.

Art. 20 Übergangsbestimmung für das Personal der gehobenen Laufbahn des Verwaltungspersonals im Besitze des Befähigungsdiploms für die Aufgaben eines Grundbuchsführers

Das Personal der gehobenen Laufbahn des Stellenplanes des Verwaltungspersonals, das das Befähigungsdiplom zum Grundbuchsführer besitzt, und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Grundbuchsämtern Dienst leistet, gehört fortan nicht mehr dem obgenannten Stellenplan an, sondern wechselt in den Stellenplan der Grundbuchsgehilfen über.

Die Einstufung in den neuen Stellenplan erfolgt mit Zuweisung der Funktionsebene, die der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Herkunftsstellenplan zugewiesenen entspricht, wobei das bereits erreichte Dienstalter beibehalten wird.

Auf dieses Personal werden die Bestimmungen des vorstehenden Art. 19 Abs. 1 angewandt.

Art. 21 Zuweisung einer zweijährigen Erhöhung für die Grundbuchsführer im Dienst, Leiter eines Grundbuchsamtes

Dem Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die Funktion des Leiters eines Grundbuchsamtes ausübt, wird mit Beginn vom 1. Jänner 1979 – solange es dieses Amt innehat –

eine zweijährige, nicht absorbierbare Gehaltserhöhung der Anfangsbesoldung zuerkannt, die für die zugewiesene Funktions- und Besoldungsebene vorgesehen ist, und zwar für je zehn Jahre tatsächlicher Leitung eines Grundbuchsamtes.

Art. 22 Einstufung des nach Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 aufgenommenen Personals

Das Personal, das auf Grund des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 aufgenommen wurde und das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienst leistet, kann auf Antrag innerhalb der verfügbaren Stellen nach einem Wettbewerb mit Sonderprüfung, der innerhalb von drei Monaten nach dem obgenannten Datum ausgeschrieben werden muss, unter das planmäßige Personal eingestuft werden.

In Abweichung von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann das Personal, das die Aufgaben der einfachen Laufbahn ausübt, ohne Prüfung nach zustimmendem Gutachten des Verwaltungsrates des Personals in den Stellenplan eingestuft werden.

Die Prüfungsfächer und die Einzelheiten der Wettbewerbe werden mit einer eigenen Verordnung festgesetzt. Für die Wettbewerbe, die die Einstufung in Laufbahnen und in Ränge betreffen, die in den Durchführungsverordnungen zum Art. 8 des Regionalgesetzes vom 11. Juli 1971, Nr. 9, zum Art. 15 des Regionalgesetzes vom 4. September 1974, Nr. 10, und zum Art. 16 des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8 bereits vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen dieser Verordnungen.

Hinsichtlich des Personals, das trotz Bestehens der Prüfung wegen Mangels an Stellen nicht in den Stellenplan eingestuft

werden kann, können die Bestimmungen nach Art. 7 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 angewendet werden.

Das zeitweilige Anstellungsverhältnis des Personals, das gegenwärtig im Dienst ist, wird bis zum Augenblick der Genehmigung der Rangordnung des Wettbewerbes nach Abs. 1 und für die gesamte Gültigkeitsdauer dieser Rangordnung für die darin Eingestuften verlängert.

Dem von diesem Artikel betroffenen Personal wird der nach dem 1. Juli 1979 auf Grund des im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 vorgesehenen zeitweiligen Anstellungsverhältnisses geleistete außerplanmäßige Dienst rechtlich und besoldungsmäßig anerkannt.

Die Zulassung zu den Wettbewerben nach diesem Artikel hängt vom zustimmenden Gutachten des Verwaltungsrates des Personals ab.

Art. 23 Übergang zur höheren Funktionsebene

Außer dem Regionalpersonal, das am 1. Jänner 1978 die im Art. 3 Abs. 4 des Gesetzdekretes vom 29. Mai 1979, Nr. 163 angegebenen Ränge bekleidete, wird auch das Personal, das zum obgenannten Datum die Dienstjahre für die Auswahl für die obgenannten Ränge erreicht hatte, in jenen Funktionsrang eingeteilt, der unmittelbar über jenem liegt, der sich in Anwendung desselben Art. 3 Abs. 1 ergibt.

Hinsichtlich des genannten Personals werden die Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 1 und 8 des Gesetzdekretes vom 29. Mai 1979, Nr. 163 angewandt.

Art. 24 Zuweisung des Ranges eines ersten Dirigenten

Die Zuweisung des Ranges eines ersten Dirigenten erfolgt übergangsweise und im Rahmen der am 31. Dezember 1977 freistehenden Stellen oder jener Stellen, die wegen Kündigungen oder Pensionierungen vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 1978 frei wurden, und zwar durch Auswahl nach Vergleich der Verdienste, für die die Bediensteten der höheren Laufbahn der Regionalverwaltung in Frage kommen, die am 1. Jänner 1978 nicht den niedrigeren Rang als den eines Sektionsleiters oder eines gleichgestellten Ranges bekleideten, und zu diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahre tatsächlichen Dienst in einem höheren Rang als in jenem eines Rates oder in einem gleichgestellten Rang aufweisen können.

Zur Durchführung der vorhergehenden Bestimmung erfolgen die Beförderungen zum Rang eines ersten Dirigenten, ohne dass die vom Art. 40 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 1970, Nr. 1077 vorgesehenen Termine berücksichtigt werden.

Die entsprechende Auswahl muss in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates des Personals nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen.

Die Zuweisung des obgenannten Ranges ist vom 1. Jänner 1978 oder vom nächstfolgenden Datum an wirksam, an dem die Stellen verfügbar wurden.

Art. 25 Finanzierungsbestimmung

Die Ausgabe zur Durchführung dieses Gesetzes, die für die Jahre 1978 und 1979 auf insgesamt 300 Millionen Lire geschätzt wird, wird durch Behebung eines Betrages in gleicher Höhe von

dem im Kap. 670 des Voranschlages der Ausgaben für die Finanzgebarung 1979 eingetragenen Sonderbetrag gedeckt.

Art. 26 Dringlichkeitsklausel

Dieses Gesetz wird gemäß Art. 55 des Statutes für dringend erklärt und tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Region in Kraft.

TABELLEN A und B⁶

⁶ Die Tabellen wurden durch den Art. 70 Abs. 3 aufgehoben und durch die Anlage C) des RG vom 9. November 1983, Nr. 15 ersetzt. Sie wurden daraufhin durch die Anlage C) des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzt und durch den Art. 27 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5 geändert.
